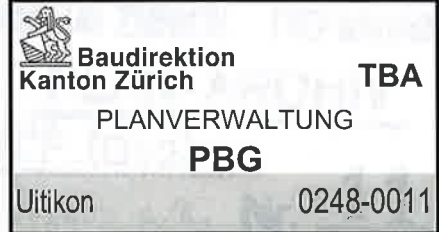


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 5. September 1946.



2762. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 29. Juli 1946 ersuchte der Gemeinderat Utikon a. A. unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Juli 1946 über die Festsetzung des Quartierplanes „im Boden“ samt Bau- und Niveaulinien in Utikon a. A. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Juli 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Juli 1946 gingen gegen die Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Der vorliegende Quartierplan bezieht sich auf das Baugebiet zwischen der Birmensdorferstraße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße S, und der Stallikerstraße I. Kl. Nr. 4, soweit es im Gemeindebann Utikon a. A. liegt. Dieses Gebiet soll durch drei Quartierstraßen erschlossen werden, wovon zwei (S und S1) parallel zur Stallikerstraße und eine (R) parallel zur Birmensdorferstraße verlaufen. Die erstgenannten Quartierstraßen münden in die Straße R, welche ihrerseits über ein bestehendes Straßenstück in die Stallikerstraße einmündet. Somit werden durch den zu genehmigenden Quartierplan keine neuen Straßeneinmündungen in Staatsstraßen geschaffen; dagegen werden drei Fußwege von je 2 m Breite in diese neu einmünden.

Die drei projektierten Quartierstraßen weisen je eine Gebietsbreite von 6 m auf, die Baulinienabstände sind mit 20 m vorgesehen. Bei der Einnündung der Straße R in die Stallikerstraße ist eine Erweiterung auf 30 m in Aussicht genommen. Die Niveaulinien sind dem heutigen Terrain angepaßt, sodaß nur unwesentliche Auf- und Abträge für die Erstellung der Quartierstraßen erforderlich sind.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Utikon a. A. vom 8. Juli 1946 betreffend Festsetzung des Quartierplanes „im Boden“ samt Bau- und Niveaulinien in Utikon a. A. wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Utikon a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Utikon a. A. unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. September 1946.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: